Entgeltordnung der Gemeinde Saarwellingen für die Vermietung von gemeindeeigenen Gegenständen

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Saarwellingen (Gemeinde) bietet die in § 5 genannten Gegenstände (Mobiliar) ausschließlich ortsansässigen Vereinen und Gewerbetreibenden sowie Kommunen gegen Entgelt zur Vermietung an. Zu den ortsansässigen Gewerbetreibenden im Sinne dieser Entgeltordnung gehören auch Jahresvertragsunternehmer der Gemeinde. Ein Rechtsanspruch auf Vermietung besteht aber grundsätzlich nicht.

Die Gemeinde schließt eine Haftung bezüglich Sach- und Personenschäden, ebenso irgendwelchen Schadenersatz in Zusammenhang mit der Überlassung des vermieteten Mobiliars ausdrücklich aus.

§ 2 Bereitstellung und Übernahme von Mietsachen

Das zu vermietende Mobiliar wird in betriebsbereitem Zustand bereitgestellt. Der Mieter ist verpflichtet, bei Übernahme den ordnungsgemäßen und betriebsbereiten Zustand zu überprüfen und diesen mit dem Empfang durch Unterschrift auf den Übergabepapieren zu bescheinigen. Ferner verpflichtet er sich, der Gemeinde den jeweiligen Stand- bzw. Einsatzort des Mobiliars anzuzeigen.

Abholung und Rückgabe des vermieteten Mobiliars haben grundsätzlich nur zu den Öffnungszeiten der Ausgabestelle zu erfolgen. Abhol- und Rückgabetermin sind im Einzelfall zu vereinbaren.

§ 3 Abrechnung

Sofern nicht anders vereinbart, beginnt die Miete mit dem Tag der Abholung. Hin- und Rücktransport gehen zu Lasten des Mieters. Das Mietverhältnis endet mit der Rückgabe des Mobiliars an der Ausgabestelle.

Bei Rechnungslegung wird weder Mehrwertsteuer erhoben noch werden Rabatte oder Skonti gewährt. Das Entgelt für die Miete zuzüglich einer Sicherheitsleistung von 50,00 Euro ist vor Abholung des Mobiliars bei der Gemeindekasse Saarwellingen zu zahlen. Ausnahmen hiervon sind nur für Kommunen und Jahresvertragsunternehmer der Gemeinde zulässig. In diesen Fällen kann die Zahlung auch innerhalb von vier Wochen nach Zugang einer Rechnung zu erfolgen.

Die gezahlte Sicherheitsleistung wird nach der ordnungsgemäßen Rückgabe der ausgeliehenen Materialien umgehend zurückgezahlt. Bei Schadensfällen oder verspäteter Rückgabe kann die Sicherheitsleistung in entsprechender Höhe zurückgehalten und aufgerechnet werden.

Zahlungspflichtiger ist, wer die Leistungen beantragt hat. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Ortsansässige Vereine sind von der Zahlung eines Entgelts für Mobiliar befreit, das aufgrund einer "Verkehrspolizeilichen Anordnung" benötigt wird.

§ 4 Pflichten und Haftung des Mieters

Das vermietete Mobiliar darf nur im Rahmen seiner Zweckbestimmung und Eignung sowie nach Maßgabe der Erlaubnis auf eigene Verantwortung benutzt werden. Bei Unklarheiten ist ggfs. Rücksprache mit der Ausgabestelle zu halten. Das Material ist schonend zu behandeln.

Das Mobiliar ist in dem Zustand zurückzugeben, wie die Übergabe erfolgt ist. Der Mieter haftet der Gemeinde gegenüber für alle Schäden an dem vermieteten Mobiliar, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung oder der Verlust durch ihn oder sonstige Dritte verursacht worden ist. Die Gemeinde ist berechtigt, verursachte Schäden entweder auf Kosten des Mieters zu beheben oder Schadensersatz zu verlangen.

§ 5 Entgelt

Bezeichnung	ENTGELT JE STÜCK UND TAG	
		Gewerbetreiben-
		de, Kommunen
Absperrschranke	2,50	5,00
Absperrbake	1,50	3,00
Absperrgitter (2,50 m)	2,50	5,00
Leitkegel	1,00	2,00
Verkehrszeichen	1,00	2,00
Schilderständer/-fuß	1,00	2,00
Schilderkombination (mit Fuß/Ständer/Kleinteilen	2,50	5,00
etc.)		
Bakenstandfuß	1,00	2,00
Rechteckrohr	1,00	2,00
Schilderklemmhalter	1,00	2,00
Leuchte gelb/rot	1,00	2,00
Batterie für Leuchte 6V/12V	1,00	2,00
Bauzaunteile	2,50	5,00
Stellwandelement	2,50	5,00

§ 6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Saarwellingen, den 10.10.2007

(Philippi) Bürgermeister